

Anlage 1-8 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Universität Bremen

Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile,
beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 (Kulturwissenschaften) am
18. Juni 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabellen 1a und 1b regeln die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellen den Studienverlauf dar.

(2) entfällt.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Einzelunterricht
- Kleingruppenunterricht

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudien- gang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1a) für das Studienfach Musikpädagogik als großes Fach (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik, großes Fach im Bachelorstudium)

Großes Fach						Σ Großes Fach 12 CP+ 12 CP+ 21 CP
2. Jahr	4. Sem.	Schulpraxis MM Ps 6	Fachdidaktik III MM Ps 7 3 CP/P/MP*		Ggf. Modul Masterarbeit 21 CP	12 CP
	3. Sem.	6 CP/P/KP		Musikwissen- schaft II MM Ps 5 3 CP/P/MP*		
1. Jahr	2. Sem.		Fachdidaktik II MM Ps 4 3 CP/P/MP	(Schulpraktischer Teil im Rahmen des Praxissemesters 15 CP)		12 CP
	1. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis MM Ps 1 3 CP/P/KP	Fachdidaktik I MM Ps 2 3 CP/P/MP	Musikwissen- schaft I MM Ps 3 3 CP/P/MP		

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

In einem der Module MM Ps 3 und MM Ps 5 ist die Historische, in dem anderen die Systematische Musikwissenschaft zu studieren. Im Modul MM Ps 3 muss in jedem Fall eine Prüfungsleistung erbracht werden, im Modul MM Ps 5 eine Studienleistung in der jeweils anderen Teildisziplin.

Ergänzende Angabe für Module mit Kombinationsprüfung:

K.-Ziffer.	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 1	Schulbezogene Musikpraxis	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel – 1 CP	1 PL
				Arrangement – 2 CP	1 PL
MM Ps 6	Schulpraxis	6	KP	Didaktik der Musikpraxis – 2 CP	1 PL
				Schulbezogene Singpraxis – 2 CP	1 PL
				Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel – 2 CP	1 PL

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

1b) für das Studienfach Musikpädagogik als kleines Fach (6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik, kleines Fach im Bachelorstudium)

Kleines Fach						Σ Kleines Fach 6 CP + 12 CP
2. Jahr	4. Sem.		Fachdidaktik III MM Ps 7 3 CP/P/MP*			6 CP
	3. Sem.	Schulpraxis MM Ps 6b 3 CP/P/MP				
1. Jahr	2. Sem.		Fachdidaktik II MM Ps 4 3 CP/P/MP		<i>(Schulpraktischer Teil im Rahmen des Praxissemesters, 15 CP)</i>	12 CP
	1. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis MM Ps 1 3 CP/P/KP	Fachdidaktik I MM Ps 2 3 CP/P/MP	Musikwissenschaft MM Ps 3 3 CP/P/MP		

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angabe für Module mit Kombinationsprüfung:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
MM Ps 1	Schulbezogene Musikpraxis	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel – 1 CP	1 PL
				Arrangement – 2 CP	1 PL
MM Ps 6b	Schulpraxis	3	KP	Didaktik der Musikpraxis – 2 CP	1 PL
				Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel – 1 CP	1 PL

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.